



Umsatzsteuerforderung aus der Zeit der vorläufigen Eigenverwaltung ist keine Masseverbindlichkeit - kein „Fiskusprivileg“

Das Finanzamt darf die während des vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung entstandene Umsatzsteuer nicht als Masseverbindlichkeit gegenüber dem späteren Verwalter festsetzen. Der Gesetzgeber habe durch die Einräumung der Möglichkeit einer vorläufigen Eigenverwaltung das Ziel verfolgt, Schuldner den Zugang zu diesem Verfahren zu erleichtern und durch Erhaltung ihrer Verfügungsbefugnisse das Vertrauen ihrer Geschäftspartner zu sichern. So urteilte das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung vom 12.03.2019 (Az. 15 K 1535/18 U).

Diese Fallgestaltung war bislang in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung unentschieden. Das Finanzamt kann diese Steuerforderung lediglich als Insolvenzforderung (vgl. § 38 InsO) zur Tabelle anmelden.

Der Entscheidung des FG Münster lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger war zum vorläufigen Sachwalter über das Vermögen einer GmbH bestellt worden, nachdem diese die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung beantragt hatte. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde er zum Insolvenzverwalter bestellt. Kurz darauf hatte er im vorläufigen Insolvenzverfahren von der GmbH geleistete Umsatzsteuerzahlungen angefochten, was zu einer Erstattung der Beträge führte. Diese Beträge setzte das Finanzamt gegenüber dem Kläger als Masseverbindlichkeit fest, meldete sie aber zugleich als Insolvenzforderung an. Der Kläger wandte sich gegen die Festsetzung mit der Begründung, dass es sich nicht um Masseverbindlichkeiten handle. Das Finanzgericht gab der Klage vollumfänglich statt. Allerdings wurde zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Das Finanzgericht urteilte, dass das Finanzamt die im vorläufigen Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung entstandene Umsatzsteuer nicht als Masseverbindlichkeiten gegenüber dem späteren Insolvenzverwalter hätte festsetzen dürfen, da es sich lediglich um Insolvenzforderungen handelte. Durch die erfolgreiche Insolvenzanfechtung lebt die ursprünglich erloschene Steuerforderung zwar wieder



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Mandantenforums zu überlassen.

Der nebenstehende Artikel von Herrn Rechtsanwalt Robert M. Gillmann (Fachanwalt für Insolvenzrecht) befasst sich mit dem Thema **„Umsatzsteuerforderung aus der Zeit der vorläufigen Eigenverwaltung ist keine Masseverbindlichkeit - Fiskusprivileg“**.

Für Fragen, sowie eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne mit dem gesamten Team zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher
Rechtsanwalt (CEO)
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

auf; sie kann jedoch nicht als Masseverbindlichkeit qualifiziert werden.

Das Gericht begründete dies im Einzelnen wie folgt: Zunächst einmal sei nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung ausschließlich Masseverbindlichkeiten begründet werden können, da ansonsten die Insolvenzmasse zulasten aller Gläubiger aufgezehrt werden würde. Es handele sich auch nicht um eine von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit dessen Zustimmung begründete Verbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 2 bzw. Abs. 4 InsO, weil bei der vorläufigen Eigenverwaltung gerade kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird. Diese Vorschriften seien auch nicht analog anzuwenden, weil einem vorläufigen Sachwalter-im Gegensatz zum vorläufigen Insolvenzverwalter-keine insolvenzspezifischen Befugnisse zugewiesen sind und der Gesetzgeber diese unterschiedliche Rechtsstellung bewusst eingeführt habe.

Aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG folge zudem kein Gebot, den vorläufigen Sachwalter mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter gleichzustellen. Vielmehr habe der Gesetzgeber durch die Einräumung der Möglichkeit einer vorläufigen Eigenverwaltung das Ziel verfolgt, Schuldnern den Zugang zu diesem Verfahren zu erleichtern und durch Erhaltung ihrer Verfügungsbefugnisse das Vertrauen ihrer Geschäftspartner zu sichern. Auch das Unionsrecht würde eine derartige Gleichstellung gebieten. Denn da die vorläufige Eigenverwaltung von einer Entscheidung des Insolvenzgerichts abhängt, handelte es sich nicht um eine für eine europarechtswidrige beihilfeerforderliche selektive Vorteilsgewährung. Ein Wettbewerbsvorteil ergebe sich ebenfalls nicht, da die Umsatzsteuer unabhängig davon einen durchlaufenden Posten darstelle, ob sie als Masseverbindlichkeit oder als Insolvenzforderung qualifiziert werde.

Zum Hintergrund für diese Thematik ist Folgendes auszuführen: Erst im Oktober des Jahres 2018 veröffentlichte die Bundesregierung den von ihr in Auftrag gegebenen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). In dem Bericht wurde unter anderem das Problem aufgeworfen, dass in der Praxis eine erhebliche Unsicherheit über die Frage bestehe, ob und unter welchen Voraussetzungen in der vorläufigen Eigenverwaltung Masseverbindlichkeiten begründet werden können. Die Berichtersteller der Evaluationsstudie forderten diesbezüglich insbesondere eine Klarstellung, ob die Vorschrift des § 55 Abs. 4 InsO auch in der vorläufigen Eigenverwaltung zur Anwendung kommt.

Die Vorschrift legt für das vorläufige Regelinsolvenzverfahren fest, dass Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit gelten. Als Masseverbindlichkeit sind diese im eröffneten Insolvenzverfahren vorrangig zu befriedigen (vgl. § 53 InsO). Die Anwendung dieser für das vorläufige Regelinsolvenzverfahren konzipierten Vorschrift auf das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren war bislang umstritten.



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Das Finanzgericht Münster folgt mit seiner Entscheidung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Dieser hatte mit seiner Entscheidung vom 22.11.2018 (IX ZR 167/16) bereits entschieden, dass eine (analoge) Anwendung des §§ 55 Abs. 4 InsO in der vorläufigen Eigenverwaltung auszuschneiden habe.

Im Falle der BGH-Entscheidung hatte ein Schuldner ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt. Während des Eröffnungsverfahrens führte er seinen Betrieb fort und zahlte an das Finanzamt Lohn- und Umsatzsteuer. Diese Zahlung focht der Sachwalter nach Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens an. Die maßgebliche Frage war, ob die Steuerverbindlichkeit eine (einfache) Insolvenzforderung war, deren Befriedigung im Eröffnungsverfahren die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger benachteiligt, oder es sich um eine ohnehin vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeit handelte.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes handelte es sich um eine (einfache) Insolvenzforderung. Verbindlichkeiten, die im Verfahren der vorläufigen Eigenverwaltung vom Schuldner oder von einem vorläufigen Sachwalter begründet werden, seien grundsätzlich keine Masseverbindlichkeiten. Die Vorschrift des § 55 Abs. 4 InsO, die für im vorläufigen Regelinsolvenzverfahren begründete Steuerverbindlichkeiten eine Ausnahme vorsieht, sei in der vorläufigen Eigenverwaltung nicht analog anwendbar.

Darüber hinaus hat der BGH die gängige Praxis bekräftigt, dass Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung möglich ist, wenn das Insolvenzgericht den Schuldner zur Begründung (bestimmter) Masseverbindlichkeiten ermächtigt. Eine solche Ermächtigung gab es im zu entscheidenden Fall allerdings nicht, weshalb der Bundesgerichtshof die Zahlung für anfechtbar erachtete.

Es widerspräche der Systematik des Gesetzes, wonach im Schutzschirmverfahren über die Vorschrift des § 270 b Abs. 3 InsO die entsprechende Anwendung von § 55 Abs. 2 InsO und damit die Begründung von Masseverbindlichkeiten vorgesehen seien, wenn das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine solche Anordnung erlasse. Nach § 270 a InsO könne der Schuldner im Eröffnungsverfahren keine umfassendere Rechtsmacht haben als im Falle des § 270 b InsO, da die Befriedigung von Masseverbindlichkeiten in der erstgenannten Konstellation gefährdeter sei.

Die Entscheidung des Finanzgerichts ist nach meiner Auffassung zu begrüßen. Diese wird der mit der ESUG-Reform verfolgten gesetzlichen Idee und Konzeption der Eigenverwaltung und dem damit einhergehenden offenkundigen Willen des Gesetzgebers gerecht. Insbesondere einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des ohnehin kaum mit dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu vereinbarenden § 55 Abs. 4 InsO hat das Finanzgericht Münster zu Recht eine deutliche Absage erteilt. Ganz im Sinne der Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung legt das Gericht seiner Entscheidung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Grunde.



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Wie bereits erwähnt hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, die zwischenzeitlich auch beim fünften Senat des Bundesfinanzhofes anhängig gemacht worden ist (Az. V R 14/19). Es bleibt zu hoffen, dass das Urteil vor dem Bundesfinanzhof Bestand haben wird.

Steuerverbindlichkeiten genießen in der vorläufigen Eigenverwaltung keinen allgemeinen Vorrang. Zwar werden sich die Geschäftsführer des Schuldnerunternehmens in der Regel dennoch zur Zahlung fälliger Steuern veranlasst sehen, um dem Risiko einer persönlichen Haftung nach Maßgabe der §§ 34, 69 AO zu entgehen. Allerdings können diese Zahlungen im eröffneten Verfahren angefochten und zur Insolvenzmasse gezogen werden. Dies erhöht den finanziellen Spielraum einer geplanten Sanierung.

Die vorstehend aufgeführte Rechtsprechung zeigt einen wesentlichen Vorteil des Eigenverwaltungsverfahrens gegenüber der Regelinsolvenz.

Wesentliche Vorteile einer Sanierung in Eigenverwaltung sind folgende:

Das Unternehmen saniert sich selbst, d.h. der Unternehmer behält die Zügel in der Hand und gibt diesen nicht an einen Insolvenzverwalter ab. Es kann das branchentypische Know-how der bisherigen Geschäftsleitung und Mitarbeiter gesichert werden. All dies trägt zur Unternehmenskontinuität bei. Nicht zu vernachlässigen ist der Gesichtspunkt einer Kostenersparnis, da die Vergütung des Sachwalters niedriger ist als die eines Insolvenzverwalters.

Zudem wird durch die mit der ESUG-Reform gestärkte Eintrittsmöglichkeit in ein Verfahren in Eigenverwaltung ein Anreiz für Unternehmer dahingehend gesetzt, nicht bis zur letzten Minute zu warten, um einen Insolvenzantrag zu stellen. Letztlich werden die aufgrund von Insolvenzen sich ereignenden volkswirtschaftlichen Schäden gemildert, da höhere Ausschüttungsquoten aufgrund einer früheren Antragstellung und einer effizienten Verfahrensabwicklung gewährleistet werden können.

Die Restrukturierung und Sanierung wird meist durch den Antrag auf Eigenverwaltung in die Wege geleitet. Um ein Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung jedoch erfolgreich und zügig durchzuführen, ist Vertrauen bei den Beteiligten, dem Eigenverwalter, dem Sachwalter, den Gläubigern und dem Insolvenzgericht erforderlich. Dieses Vertrauen kann allerdings nur aufrechterhalten werden, wenn der Eigenverwalter seinen Verpflichtungen, die weit über die normale Geschäftsführertätigkeit hinausgehen, nachkommt. Durch die Regelungen über die Eigenverwaltung werden dem Eigenverwaltung jedoch Aufgaben übertragen, die insolvenzspezifische Fachkenntnisse verlangen und die ein Geschäftsführer im Normalfall nicht vorweisen kann.

Die vorgenannte Thematik der steuerlichen Folgen der Durchführung eines vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens verdeutlichen dies mit Nachdruck.

Es ist mithin eine allumfassende Beratung und Begleitung von insolvenz erfahrenen Sanierungsanwälten erforderlich. Diese Beratung sollte bereits im Vorfeld der Antragstellung beginnen und über den Ablauf des Insolvenzverfahrens hinaus auch bestehen bleiben. Nur so können auch die vollen rechtlichen Möglichkeiten, die die



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

InsO im Eigenverwaltungsverfahren mit Insolvenzplanverfahren bereitstellt, ausgeschöpft werden. Sofern die notwendigen wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher kann fast bereits eine Garantie für den Erfolg eines solchen Verfahrens in Eigenverwaltung abgeben.

Eine solch umfassende Beratung kann das Team M \ S \ L Dr. Silcher Rechtsanwälte erbringen. Über 20 Jahre Erfahrung in Insolvenzplanverfahren und seit Einführung des ESUG in Eigenverwaltungsverfahren sowie die erfolgreiche Durchführung zahlreicher Eigenverwaltungsverfahren sind Ausdruck unserer Kompetenz. M \ S \ L Dr. Silcher Rechtsanwälte ist der Lage, kurzfristig eine Aussage zu den Sanierungschancen zu geben und steht den Unternehmen während des gesamten Zeitraums der Restrukturierung und Sanierung beratend zur Seite.

Robert M. Gillmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Insolvenzrecht

M \ S \ L Dr. Silcher



Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

19. September 2019	Stuttgart	Insolvenz in Eigenverwaltung
24. September 2019	Ludwigsburg	Rechtliche und steuerliche Risiken für Geschäftsführer
23. Oktober 2019	Frankfurt	Insolvenz in Eigenverwaltung
07. November 2019	Freiburg	Geschäftsführerhaftung Update